



Amt für Finanzwesen
- Abteilung Steuern und Gebühren
- Stadtmarkt 3 - 6
38300 Wolfenbüttel

Kassenzeichen:
_____ - 90 - _____

Vergnügungssteueranmeldung für Spielgeräte

für den Kalendermonat _____ des Jahres 20_____

Betreiber/Eigentümer (Nachname, Vorname): _____

Postleitzahl/Ort/Straße/Nr.: _____

Telefon/Fax/E-Mail: _____

Berechnung der für den oben genannten Zeitraum zu entrichtenden Vergnügungssteuer:

Spielgeräteart	Anzahl	Einspielergebnis	Steuersatz in %	Steuersatz in Euro	Vergnügungssteuer in Euro
mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen			25 %		
mit Gewinnmöglichkeit nicht in Spielhallen			25 %		
ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen				34,00 €	
ohne Gewinnmöglichkeit nicht in Spielhallen				21,00 €	
Gewalt und Krieg				400,00 €	
Elektronische Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit				10,00 €	
insgesamt zu zahlen:					

Gemäß § 11 Abs. 1 Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wolfenbüttel ist die errechnete Steuer mit der Abgabe der Steueranmeldung innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums an die Stadtkasse Wolfenbüttel zu entrichten.

Sollte die Steuererklärung nicht fristgerecht abgegeben werden, wird die Steuer geschätzt. In diesem Fall kann ein Verspätungszuschlag von bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Die Inbetriebnahme, die Außerbetriebnahme sowie der Austausch von Spielgeräten ist der Stadt Wolfenbüttel innerhalb von 2 Wochen zu melden.

Mir ist bekannt, dass die widerspruchslose Annahme dieser Anmeldung durch die Stadt Wolfenbüttel als formloser Steuerbescheid (Heranziehung) gilt und dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid erteilt wird, sofern der Anmeldung nicht widersprochen wird.

Nach geltender Rechtsprechung ist die Verrechnung der Minuskasse nicht zulässig.

Ort, Datum

Unterschrift

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Abgabe dieser Erklärung und ihre widerspruchslose Annahme durch die Stadt Wolfenbüttel machen die Steuererklärung zum formlosen Steuerbescheid, gegen den Klage erhoben werden kann.

Die Klage kann bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, schriftlich Postfach 4727, 38037 Braunschweig, oder Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage wäre gegen die Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel, zu richten.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Erklärung bei der Stadt Wolfenbüttel eingegangen ist.

Hinweise

Bei dem Niedersächsischen Obergericht und bei den Verwaltungsgerichten in Niedersachsen können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO (Nds. GVBl. S. 367) in ihrer derzeit gültigen Fassung in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung und befreit nicht von der fristgemäßen Entrichtung der Steuer (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Bei verspäteter Zahlung hat der/die Steuerpflichtige Mahngebühren und Säumniszuschläge zu entrichten und die Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.